

SP Frauen* Baselland
c/o Frau Michèle Meyer
Bretzwilerstr 15
4418 Reigoldswil



Finanz- und Kirchendirektion
des Kantons Basel-Landschaft
Direktionsvorsteher Dr. Anton Lauber
Rheinstrasse 33b
4410 Liestal

Liestal, 25.Mai 2020

**«Anreize stärken – Arbeitsintegration fördern»
Teilrevisionen des Sozialhilfegesetzes, der Sozialhilfeverordnung und der
Kantonalen Asylverordnung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Lauber

Die SP Frauen* Baselland bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den obengenannten Vorlagen.

Wir möchten die Stellungnahme unserer Kantonalpartei SP Baselland nicht nur unterstützen, sondern als SP Frauen Baselland diese unter anderem mit einem Fokus auf Frauen im Allgemeinen und Mütter und Alleinerziehende im Speziellen bekräftigen.

Grundsätzlich stehen wir für gleiche Rechte, Gleichberechtigung und Rechtsgleichheit ein, und lehnen deshalb die vorliegende Teilrevision der obgenannten Verordnungen und des Gesetzes ab.

Zuerst möchten wir unseren grundsätzlichen Bedenken Ausdruck verleihen.

„Die Stärke des Volkes misst sich am Wohl der Schwachen“, ist in der Präambel der Bundesverfassung festgehalten.

Des Weiteren steht in der Bundesverfassung, Art. 12, dass wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, Anspruch hat auf Hilfe und Betreuung und auf Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

Bei genauerer Betrachtung der erwähnten Vorlagen stellt sich die Frage, ob die Umsetzung der Teilrevision des SHG BL in der vorliegenden Form verfassungskonform ist. Allein weil die Teilrevision des SHG viele

Sozialhilfeempfänger*innen an die Armutsgrenze und darüber hinausführen könnte.¹

Ein weitaus politisch sinnvollerer Ansatz wäre es, die Privatwirtschaft verstärkt in die gesellschaftliche Verantwortung zu nehmen und dazu zu verpflichten, in adäquatem Umfang Arbeitsplätze für Menschen mit allfälliger reduzierter Leistungsfähigkeit zur Verfügung zu stellen. Denn trotz des Wunsches und des Bemühens, einen Weg aus der Sozialhilfe heraus und zurück zu eigenständigem Lohnerwerb zu finden, scheitern Sozialhilfeempfangende oft genug an den fehlenden Stellenangeboten und nicht am fehlendem Bewerbungswillen oder gar an den ungenügenden Kompetenzen.

Hinzu kommt, dass der soziale Friede gefährdet sein kann, wenn Sozialhilfeempfangende in unserer Gesellschaft kein menschenwürdiges Leben führen können.

Insbesondere junge Menschen, Mütter und Langzeitarbeitslose werden durch die Vorgaben benachteiligt und zusätzlich entmutigt und/oder belastet.

Wir möchten darum ausdrücklich sowohl auf die möglichen individuellen als auch auf die gesellschaftssozialen, kollektiven Folgen hinweisen, die sich aus dem Leben unter dem Existenzminimum und mit enormem sozialem Stigma ergeben können.

Wenn Sozialhilfeempfangende pauschal als Betrüger*innen oder Arbeitsverweigernde angesehen werden, ihre alltägliche Existenz durch eine jederzeit abänderbare Grundpauschale bedroht ist und sie in ihren Grundrechten verletzt werden, dann ist das weder der psychischen noch der physischen Gesundheit zuträglich; im Gegenteil: Der Boden für Krankheit und Chronifizierung der Hilfsbedürftigkeit wird geebnet.²

Die unterschiedlichen Grundpauschalen und deren Anwendungsmodi bergen die Gefahr der willkürlichen Anwendung und der beruflichen Überforderung der Mitarbeitenden und Entscheidungsmächtigen bei den Sozialhilfen.³

Ebenso scheinen die formalen wie inhaltlichen Vorgaben und die (Qualitäts-) Kontrolle der diversen Anbieter und Angebote von Beschäftigung/Weiterbildung/Integrationskursen weder genau noch in den Zuständigkeiten eindeutig geklärt. Wir sind überzeugt, dass es nebst der Aufklärung über Pflichten und Rechte der Sozialhilfeempfangenden, auch eine im Gesetz verankerte Ombudsstelle geben muss, an welche sich Sozialhilfeempfänger*innen gratis wenden können.

¹ Diese Ansicht äusserten klar und deutlich an einer Pressekonferenz in Liestal am 10.3. 2020 u.a. Caritas beider Basel, die Heilsarmee, die Winterhilfe BL sowie die unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht. Diese Organisationen begleiten und betreuen Sozialhilfeempfänger*innen im Alltag.

² Damit verfehlt die Vorlage die Re-Integration der Hilfesuchenden ebenso wie die erhofften finanziellen Einsparungen im Bereich der Sozialhilfe im Kanton und in den Gemeinden.

³ Es findet sich, trotz neuer und erweiterter Anforderungen im Arbeitsalltag, keinerlei Hinweis auf Weiterbildung oder externe Begleitung der Mitarbeiter*innen der Sozialhilfen. Z.B. verändern sich die Anforderungen an sie bei der Beurteilung ihres Klientels betreffend Grundpauschalen und passenden Programmen und Massnahmen.

Sozialhilfe Gesetz SHG

§4 Absatz 2 des SHG wurde begrüssenswerterweise ergänzt mit der wichtigen und richtigen Pflicht der Gemeinden resp. der Sozialhilfebehörden, die hilfesusuchenden Personen über ihre Rechte und Pflichten aktiv aufzuklären. Allerdings fehlt hier, wie eingangs erwähnt, ein gesetzlich verankertes, kostenloses Beratungsangebot auf einer Ombudsstelle.

Von Missverständnissen über Fehlinterpretationen bis hin zu Unterstellungen und daraus resultierenden Ungerechtigkeiten ist in zwischenmenschlichen Begegnungen alles möglich. Das kann auch zwischen Behörden oder Mitarbeiter*innen des Assessmentcenters und Sozialhilfeempfänger*innen passieren. Und zwar bereits bei der Einstufung in die jeweiligen Grundbedarfsgruppen, sowie beim allfälligen Herauf- oder Herabstufen der Grundpauschalen durch die zuständige Person im Assessmentcenter. Die unterschiedlichen Grundpauschalen sind willkürlich anwendbar, kompliziert zu verstehen, unterliegen Auflagen, die oft kaum erfüllbar sind, und können innerhalb kürzester Zeit – nach blosser Androhung – angepasst werden. Das birgt viel Konfliktpotenzial und öffnet weiteren Missverständnissen und eventuellen Sanktionen Tür und Tor.

Deshalb soll eine neutrale Beschwerdeinstanz, wie z.B. eine Ombudsstelle, ausserhalb der Assessmentcenter etabliert und öffentlich kommuniziert werden. Alle Sozialhilfeempfänger*innen sollen wissen, an wen sie sich wenden können, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen. Eine Beschwerdeinstanz soll im Gesetz oder in der Verordnung festgehalten werden.

In Absatz 4 wird festgehalten, dass bei der Festlegung der Hilfe auf das Wohl der Kinder besondere Rücksicht zu nehmen sei. Dieser Satz kann nur als Farce verstanden werden, denn er ist weder kompatibel mit der Herabsetzung des Grundbedarfes noch mit der Bewertung des Grundbedarfes an sich (§10 SHV). Grundsätzlich sei hier noch vermerkt, dass das Kindeswohl bzw. das Kinds-Recht generell höher gewertet werden muss und es schon nur deshalb prinzipiell nicht angeht, dass z.B. Mütter mit Kindern älter als 4 Monate benachteiligt werden und in eine der tieferen Grundbedarfsgruppen eingeteilt werden können.⁴

§6 bis;

Die Auswahl der Personengruppe, welche noch die bis anhin geltende normale Grundpauschale bekommt, benachteiligt insbesondere (junge) Mütter und Eltern von Kindern im Alter über 4 Monate, junge Menschen am Anfang ihres Erwachsenenlebens und Menschen unter 55 Jahren, die aus x-welchen Gründen langzeitarbeitslos und darum ausgesteuert sind, sowie Menschen ohne geregelte Einkünfte und Sozialversicherungsbeiträge, wie z.B. auch Asylsuchende, und/oder Menschen, die keine 70% Arbeitsunfähigkeit attestiert bekommen haben. Im Klartext Menschen in belastenden Situationen, nach Brüchen und Übergängen

⁴ **Art. 11 Schutz der Kinder und Jugendlichen** ¹ Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

oder mit schwierigen Lebensentwürfen. Das heisst, hier wird willkürlich und sehenden Auges Druck erhöht und Stress verursacht. Von Hilfe zur Selbsthilfe oder gar von einem Weg aus der Bedürftigkeit kann keine Rede sein, schon nur in dieser grundsätzlichen Frage nicht.

Eine Grundpauschale von Fr. 690.00 (Fr. 23.00/Tag) darf es auf keinen Fall geben. Von 23.00CHF kann kein Mensch seinen/ihren Grundbedarf in der Schweiz decken, ohne nicht krank oder/und kriminell zu werden.

Die Einteilung zu den jeweiligen Grundpauschalen kann willkürlich, jederzeit und nach blosser Androhung, sowie zeitlich innert eines Monats erfolgen und zusätzliche Schwierigkeiten verursachen. Hier nur zwei mögliche Beispiele: Beim Übertritt von der Arbeitslosigkeit mit Arbeitslosengeld in die Sozialhilfe, passiert ein gravierender finanzieller Einschnitt. Daher darf die Summe der Grundpauschale I nicht tiefer angesetzt werden als der Teil des letzten Arbeitslosengelds, das für den Grundbedarf ausbezahlt wurde.

Oder: Eine unterstützte Person erhält auf Antrag die Grundpauschale II und III, wenn sie die ihr auferlegten Pflichten erfüllt. Die Erfüllung oder Nichterfüllung der Pflichten muss klar messbar und begründbar sein, und ihre Auferlegung muss adäquat und zumutbar sein. Weder im Gesetz noch in den Verordnungen ist dies klar geregelt.

Im Gegenteil;

§15 bis 19 regeln Assessmentcenter, Angebote, Programme, Integrationsangebote, Beschäftigung etc. der hilfeschenden Personen. Insgesamt scheint es eine Flut von Pflichten zu sein, die gar nicht gleichzeitig machbar sind und wohl eher zum Scheitern und somit zur Kürzung der Grundpauschale führen. Auch hier droht wieder Willkür.

Vor allem aber auch Unklarheit des Auftrages und der Kompetenzanforderung der Mitarbeitenden der Sozialhilfebehörden. Wie sollen sie Arbeitsfähigkeit und Belastbarkeit der Hilfeschenden richtig einzuschätzen und bewerten können? Im Übrigen fehlt grundsätzlich jeglicher Gedanke an ein Kinderbetreuungsangebot für Eltern und Alleinerziehende, die solchen Verpflichtungen nachkommen sollten. Ihre elterlichen Pflichten können somit einer Integration, einer angemessenen Grundpauschale und damit einer familiären Grundlage, die dem Kindeswohl Rechnung trägt, entgegenstehen.

Die Höhe der Entschädigung für die Ausübung von Beschäftigungen wird durch den Regierungsrat festgelegt und scheint nicht gesamtschweizerisch geregelt zu sein.

§43 Absatz 1: Die laufenden Unterstützungsfälle werden 6 Monate nach Inkrafttreten der Gesetzesrevision überprüft und den neu geregelten Grundpauschalengruppen zugeordnet. Das kann zu akut die Existenz bedrohenden Belastungen führen, gerade bei Menschen, die schon lange am Rande der Gesellschaft leben. Dies ist zu verhindern.

Sozialhilfe Verordnung

§8.1: "die Grundpauschale dient der pauschalen Deckung der Aufwendungen für..." heisst, sie dient nur und muss nicht decken. Diese einfache Umformulierung dient (!) also der Legitimierung des Nicht-Deckens des Grundbedarfes bei Sozialhilfeempfangenden. Das ist nicht nur ein entwürdigender Umgang mit Hilfesuchenden, sondern es ist obendrauf unserer Verfassung und unserem sozialen Miteinander nicht würdig!
(§6 Abs1 SHG)

§ 9 1bis

Die Grundpauschalen I + II gehören nicht in die Verordnung, da das menschenwürdige Dasein nicht gewährleistet ist.

§ 9a 1, Pflicht zur Überprüfung der Einstufung der Grundpauschale

1: „Die Gemeinde prüft einen Antrag auf Erhöhung der Grundpauschale innert 2 Monaten ab Gesuchstellung.“ Ungeklärt bleiben formale und inhaltliche Vorgaben für die Antragsstellenden, genauso aber auch für die Antragsüberprüfung.

Auch stellt sich die Frage, wann eine allfällige Erhöhung ausbezahlt würde. Allein die zwei Monate Frist für die Überprüfung steht im Widerspruch zur Möglichkeit, innerhalb eines Monats von Amts wegen in eine andere Grundpauschale eingestuft zu werden.

Welche Beschwerde und/oder Rekurs-Möglichkeiten hat der/die Antragssteller*innen?

§9.4 Die Gemeinde kann die Einstufung einer unterstützten Person jederzeit überprüfen. Absolut unklar sind hier die Kriterien und das Mass bei Veranlassung, Überprüfungen und (Neu-)Bewertung der Einstufung.

§ 16, 1 Als freie Einkünfte gelten:

«1. mindestens Fr. 100.00 und höchstens Fr. 300.00»

Bei all den Verpflichtungen zu Arbeit, Beschäftigung und Integrationsprogrammen fallen zusätzliche Auslagen z. B. für Fahrtkosten, Schuhe oder Kleider an. Es scheint darum fast absurd, den Maximalbetrag im Vergleich zur geltenden Verordnung um 100.- CHF, resp. um einen Viertel (!), zu kürzen.

Wieder wird die Kinderbetreuung von Eltern, insbesondere von Alleinerziehenden, meist von Müttern, mit keinem Wort bedacht.

§18 zeigt deutlich, dass verschieden bemessen wird. Je nach Einstufung in die Grundpauschalengruppen ändern sich die Sanktionen.

Kurz: Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich. (§6 bis/ §11 Absatz 2bis "§12 §13 SHG)

§ 21, 1bis

Förderprogramme, Beschäftigungen, Grundkompetenzkurse und Angebote der sozialen Integration sind nicht klar definiert. Es bleibt auch unklar, wer sie warum im besten Fall zu Gute hat und wer wozu verpflichtet werden kann.

§25b, 1 Die Kontrolle der Anbieter und der Angebote und Programme fällt weg, (§19 Abs 4 SHG/ §34 Abs 2 SHG), bei Artikel 25c allerdings führt der Kanton eine Internetplattform für sämtliche Programme und Angebote. Neu kann der Kanton in Einzelbereichen Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen. Zu inhaltlichen und formalen Anforderungen, zu Qualitätskontrollen und Evaluationen findet sich in der Verordnung kein Hinweis. Ebenso bleibt unerwähnt, dass gerade Sozialhilfeempfangenden der Zugang zu Computer und Internet aus finanziellen Gründen erschwert sein kann, und wie diesem Umstand Rechnung getragen würde.

Asylverordnung

§ 16 der Kantonalen Asylverordnung zeigt erschreckenderweise vor allem Eines: Die Gemeinden werden in Zukunft noch mehr konkurrieren, um keine oder möglichst wenige Sozialhilfeempfänger*innen zu beherbergen, weil die Kosten auf Gemeindeebene steigen bzw. auf die Gemeinden abgewälzt werden (Art 21 SHV).

§ 16, 3 Die Herabsetzung auf Nothilfe ist auf maximal 1 Jahr beschränkt. Der Betrag der Nothilfe kann nur als entwürdigend und menschenverachtend bezeichnet werden. Die «Beschränkung» der Herabsetzung auf eben diese Nothilfe für höchstens ein Jahr ist zynisch. Die Nothilfe gehört in einer neuen Verordnung abgeschafft bzw. ersetzt durch einen Betrag, der die Grundrechte, insbesondere die Menschenwürde, genauso respektiert wie auch das Überleben mit genug und gesunder Ernährung, Jahreszeiten angepasster Bekleidung und einer adäquaten Unterkunft ermöglicht.

§17 c bis;

Die blossе Androhung der Herabsetzung des Betrages, der zur Deckung des Grundbetrages dienen soll, legitimiert die Herabsetzung. Das öffnet der Willkür Tür und Tor. In Absatz 6 finden zu berücksichtigende, besondere Bedürfnisse Erwähnung, es fehlt aber deren genauere Definition.

Allein die Vorstellung wie eine von der Flucht traumatisierte Hilfesuchende sich für ihre Rechte und die Rechte ihrer unmündigen Kinder wehren soll, erscheint durch die mittels Verordnung begünstigte Willkür unmöglich bis retraumatisierend (§11 Abs 2 bis; § 12; §13 SHG).

Fazit

Wir drücken hiermit unsere grundsätzlichen Bedenken und unser ehrliches Entsetzen über den Entwurf zur Revision des Sozialhilfegesetzes, der Sozialhilfeverordnung und der Asylverordnung aus. Nach unserem Verständnis und Empfinden ist nur eine Rückweisung der Vorlagen möglich.



Für die SP Frauen Baselland, Michèle Meyer Co-Präsidentin

